
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.05.1998

3. Instanz

Datum	01.12.1999
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 28. Mai 1998 wird zurÄ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÄ¼ßergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Der KlÄger begehrt hÄ¼here Altersrente unter ungekÄ¼rzter BerÄ¼cksichtigung der Entgeltpunkte aus in RumÄ¼nien zurÄ¼ckgelegten Beitragszeiten.

Der im November 1936 geborene KlÄger, Inhaber des Vertriebenenausweises A, ist am 9. Juni 1980 aus RumÄ¼nien zugezogen. Dort war er von Juli 1952 bis April 1980 versicherungspflichtig beschÄ¼ftigt. Der Versicherungsverlauf der Beklagten vom 26. Januar 1996 verzeichnete diese Zeiten als glaubhaft gemachte Beitragszeiten (KÄ¼rzung auf fÄ¼nf Sechstel); daneben wies er bis 1995 in der Bundesrepublik Deutschland entrichtete PflichtbeitrÄ¼ge nach. Nach der angefÄ¼gten Rentenauskunft hatte der KlÄger eine monatliche Regelaltersrente in HÄ¼he von

1.956,19 DM (brutto) zu erwarten. Auf seinen im Juli 1996 gestellten Antrag gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 24. Oktober 1996 ab 1. Dezember 1996 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe von monatlich 1.508,13 DM (1.631,28 DM brutto). Dabei vervielfältigte sie die Entgeltpunkte aus den in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten in Anwendung des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) mit dem Faktor 0,6, dh deren Wert wurde um 40% gekürzt.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1997; Urteil des SG vom 21. Oktober 1997; Urteil des LSG vom 28. Mai 1998). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Die angewendeten Vorschriften des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) und Art 6 Â§ 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) seien nicht verfassungswidrig. Prüfungsmastab sei [Art 14 GG](#), in dessen Schutzbereich Ansprüche und Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung fielen. Die Regelung des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) bestimme Inhalt und Schranken dieser Rechtsposition. Regelungen, die dazu dienten, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten bzw veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, seien im Rahmen von [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#) zulässig. Durch die Regelung des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) habe der Gesetzgeber in die Bewertung von Zeiten eingegriffen, für die der Kläger keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe. Das Eingliederungsprinzip verlange nicht, dass FRG-Zeiten den Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichzustellen seien. Die Eingliederung der Vertriebenen in das Rentenversicherungssystem nach Maßgabe des FRG zähle zu den Kriegsfolgelasten und beruhe daher nicht auf individueller Vorsorge, sondern auf staatlicher Entschädigung. Mit den durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 ([BGBl I 1461](#)) ergriffenen Sparmaßnahmen, zu denen die Kürzung nach [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) zähle, habe der Gesetzgeber einem erheblichen Handlungsbedarf in der gesetzlichen Alterssicherung wegen dramatisch steigender Arbeitslosigkeit, den Kosten der Wiedervereinigung und des Alterwerdens der Bevölkerung entgegenwirken müssen. Wesentliches Ziel sei es gewesen, ein weiteres Ansteigen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen zu verhindern. Obwohl die Kürzung gemäß [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) den Kläger erheblich belaste und zu einer Renten Kürzung in Höhe von 13,65% (richtig: 19,42%) führe, sei sie gemessen an der Bedeutung des gesetzlichen Ziels einer möglichst rasch greifenden Verbesserung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und Verhinderung des Anstiegs des Beitragssatzes verhältnismäßig und für den Kläger auch zumutbar. Angehörige der gesetzlichen Rentenversicherung könnten im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Systems nicht darauf vertrauen, dass bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die gesetzlichen Vorschriften über die Leistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles unverändert fortbeständen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes habe es verfassungsrechtlich nicht geboten, Übergangsvorschriften vorzusehen, die Versicherte, die vor dem 1. Januar 1991 zugezogen seien, ausnehmen. Die vom Kläger beanstandete Regelung verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#), soweit mit Entgeltpunkten (Ost) berechnete

Renten keiner vergleichbaren Kürzung unterliegen. Sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung sei Art 30 Abs 5 Satz 3 Einigungsvertrag (EinigVtr). Hiernach sei neben der Angleichung der Lohn- und Gehälter im Beitrittsgebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten vereinbart worden. Die abweichende Regelung für Versicherte des Beitrittsgebiets beruhe damit auf einem völkerrechtlichen Vertrag, der die Bedingung für die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gewesen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verstoß des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG gegen [Art 3 Abs 1, 14 und 116 GG](#). Er ist der Ansicht: Seinen in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten komme ein mit bundesdeutschen Beitragszeiten vergleichbarer Eigentumsschutz zu. Das Eingliederungsprinzip des Fremdrentenrechts, welchem nach [Art 116 Abs 1 GG](#) Verfassungsrang zukomme, gebiete eine weitgehende Gleichbehandlung mit bundesdeutschen Beitragszeiten. Wegen der günstigen Altersstruktur der Aussiedler sei es unzulässig, die junge, beitragszahlende Generation der Aussiedler in das Sozialversicherungssystem einzubeziehen, die ältere Generation hiervon jedoch auszuschließen. Der "intergenerative" Lastenausgleich, den die Gruppe der Aussiedler zum deutschen Rentenversicherungssystem leiste, verbiete es, die Leistungen des FRG allein als Kriegsfolgelasten zu qualifizieren. Überdies sei die durch [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) veranlasste Kürzung in Höhe von 40% nicht verhältnismäßig. Allein für die FRG-Zeiten ergebe sich so nämlich eine Rentenminderung von 33%. Zudem hätte der Grundsatz des Vertrauensschutzes es geboten, zugunsten der rentennahen Jahrgänge eine Übergangsvorschrift zu erlassen, die dem Umstand Rechnung trage, daß eben diese Jahrgänge nicht mehr in der Lage seien, einen die Rentenminderung kompensierenden Ausgleich zu schaffen. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz liege darin, daß Versicherte im Beitrittsgebiet, die ebenfalls keine Beiträge zum Rentenversicherungssystem geleistet hätten, keine Entgeltkürzungen erfahren. Um andererseits eine gleichheitswidrige Begünstigung von Aussiedlern gegenüber Versicherten des Beitrittsgebiets zu vermeiden, könnten nach dem FRG ermittelte Entgeltpunkte den Entgeltpunkten (Ost) gleichgestellt werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 28. Mai 1998, das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 21. Oktober 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Beitragszeiten des Klägers vom 28. Mai 1953 bis 27. Oktober 1956 und vom 30. Januar 1959 bis 22. April 1980 gemäß [Â§ 22 Abs 1 und 3 FRG](#) zum Rentenwert "Ost" anzurechnen, hilfsweise, den Rechtsstreit auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung höherer Altersrente ohne Kürzung der Entgeltpunkte aus seinen in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten gemäß [§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG. Auch für sein Begehren, die zwischen Mai 1953 und April 1980 zurückgelegten FRG-Zeiten gemäß [§ 22 Abs 1 und 3 FRG](#) zumindest zum Rentenwert "Ost" anzurechnen, fehlt eine Rechtsgrundlage.

A. Die Beklagte hat sich in ihren dem Kläger erteilten Bescheiden nicht zur Leistung einer höheren Altersrente verpflichtet.

1. Der Kläger kann den Anspruch auf eine höhere Rente nicht auf die ihm im Jahre 1996 erteilte Rentenauskunft vom 26. Januar 1996 stützen, nach der ihm zum damaligen Zeitpunkt auf der Grundlage des damals geltenden Rechts eine Rentenanwartschaft in Höhe von 1.956,19 DM (brutto) zugestanden hätte.

Diese Auskunft, die sich im übrigen ausdrücklich auf die Regelaltersrente bezieht (vgl. [§ 109 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#)), war nicht rechtsverbindlich ([§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#)); ihr kommt nach dem Willen des Gesetzgebers keine Bindungswirkung zu. Gegenteiliges kann auch nicht dem Schreiben der Beklagten vom 26. Januar 1996 entnommen werden; insoweit handelt es sich nicht um einen bindenden Verwaltungsakt (vgl. [§ 31 Satz 1 SGB X](#)). Gegenstand der Auskunft war vielmehr allein, worauf die Beklagte schon in der Überschrift ("Rentenauskunft" kein Rentenbescheid) in ihrem Schreiben ausdrücklich hingewiesen hat, eine (unverbindliche) Information über die Höhe der Rentenanwartschaft nach dem damals maßgeblichen Recht. Die Mitteilung hatte keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach außen; ihr fehlte der beherrschende Wille zur Selbstverpflichtung, der Regelungswille (vgl. BSG Urteil vom 18. April 1996 [4 RA 36/94](#) [BSGE 78, 138](#), 140 = SozR 3-2600, [§ 71 Nr 1 S 2 f mwN](#)). Die Auskunft verpflichtete die Beklagte folglich nicht, dem Kläger unabhängig von gesetzlichen Änderungen bei Erreichen des Rentenalters (Vollendung des vom Kläger noch nicht erreichten 65. Lebensjahres) eine Regelaltersrente ([§ 35 SGB VI](#)) zumindest in Höhe des im Auskunftsschreiben mitgeteilten Betrages zu bewilligen.

2. Auch auf den Vormerkungsbescheid der Beklagten vom 26. Januar 1996 kann der Kläger keinen Anspruch auf eine höhere Rente stützen. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens gemäß [§ 149 Abs 5 SGB VI](#) die Zeiten bis 31. Dezember 1989 (als für die Beteiligten verbindlich) festgestellt. Das Vormerkungsverfahren zielt jedoch lediglich auf "Beweissicherung" ab, also auf die (möglichst zeitnahe) verbindliche Feststellung von Tatsachen, die nach der derzeitigen Rechtslage möglicherweise in einem künftigen Leistungsfall rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden können (vgl. BSG Urteil vom 24. Oktober 1996 [4 RA 108/95](#) [SozR 3-2600 § 58 Nr 9 mwN](#)). Die Bindungswirkung des Bescheids bezieht sich demzufolge auf die in ihm

aufgefÄ¼hrten Versicherungszeiten/rentenrechtlichen Zeiten; Ä¼ber die Anrechnung und Bewertung dieser Zeiten ist ä¼¼ worauf die Beklagte in diesem Bescheid ausdrÄ¼cklich hingewiesen hat ä¼¼ erst bei der Feststellung einer Leistung zu entscheiden ([Ä¼ 149 Abs 5 Satz 3 SGB VI](#); stRspr, vgl BSG Urteil vom 24. Oktober 1996 ä¼¼ [4 RA 108/95](#) ä¼¼ [SozR 3-2600 Ä¼ 58 Nr 9](#) mwN). Denn erst bei Eintritt des Leistungsfalls steht (ua) fest, welches Recht anzuwenden ist.

3. Nach dem bei Eintritt des Leistungsfalls geltenden Recht steht dem KlÄ¼ger allein ein Anspruch auf die ihm mit Bescheid vom 24. Oktober 1996 bewilligte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1. Dezember 1996 in HÄ¼he von 1.508,13 DM (netto) zu. GemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 38 Satz 1 SGB VI](#) setzt die GewÄ¼hrung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ua die Vollendung des 60. Lebensjahres voraus. Da der KlÄ¼ger im November 1936 geboren ist, hat die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 24. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 1997 zu Recht den Rentenbeginn auf den 1. Dezember 1996 festgesetzt.

Bei der Berechnung der Rente hat die Beklagte die fÄ¼r die RentenhÄ¼he bedeutsamen Entgeltpunkte fÄ¼r die in RumÄ¼nien zurÄ¼ckgelegten Versicherungszeiten zutreffend ermittelt, nÄ¼mlich die nach [Ä¼ 22 Abs 1 Satz 1 FRG](#) (iVm [Ä¼ 256b SGB VI](#)) und nach [Ä¼ 22 Abs 3 FRG](#) ermittelten Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 vervielfÄ¼ltigt. Dieser Rechenschritt folgt aus [Ä¼ 22 Abs 4 FRG](#) idF des Art 3 Nr 4 Buchst b WFG, am 7. Mai 1996 in Kraft getreten (Art 12 Abs 2 WFG), der auf den KlÄ¼ger anwendbar ist. Denn nach der Ä¼bergangsvorschrift des [Art 6 Ä¼ 4c FANG](#) idF des Art 4 Nr 4 WFG, ebenfalls in Kraft getreten am 7. Mai 1996 (Art 12 Abs 2 WFG), ist die Weitergeltung des FRG in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung nur noch fÄ¼r Berechtigte vorgesehen, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt. Der KlÄ¼ger hat zwar vor dem 7. Mai 1996 seinen gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen; der Rentenbeginn liegt aber nach dem 1. Oktober 1996. Die rÄ¼ckwirkend ab 7. Mai 1996 in Kraft getretene Berechnungsvorschrift des [Ä¼ 22 Abs 4 FRG](#) ist daher auf den am 15. Juli 1996 gestellten Altersrentenantrag des KlÄ¼gers anzuwenden.

B. Entgegen der Ansicht des KlÄ¼gers verstÄ¼Ä¼t die 40%ige KÄ¼rzung der maÄ¼geblichen Entgeltpunkte nach [Ä¼ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG nicht gegen das GG, auch nicht insoweit, als der KlÄ¼ger anders behandelt wird, als wenn er die Zeit von 1952 bis 1980 in der DDR verbracht hÄ¼tte und ihm Entgeltpunkte (Ost) anzurechnen wÄ¼ren. Der Senat hat daher keine Veranlassung, den Rechtsstreit gemÄ¼Ä¼ [Art 100 Abs 1 GG](#) auszusetzen und dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen.

1. Ein VerstoÄ¼ gegen den vom KlÄ¼ger in den Mittelpunkt seiner Argumentation gerÄ¼ckten [Art 116 GG](#) iVm dem Sozialstaatsprinzip des [Art 20 Abs 1 GG](#) liegt nicht vor.

a) Aus [Art 116 Abs 1 GG](#) iVm dem Sozialstaatsprinzip folgt kein sozialrechtlicher

Anspruch, als kriegsfolgenbedingte Entschädigungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung FRG-Zeiten wie eine eigene Beitragsleistung in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen. Entgegen der Ansicht des Klägers genießt das fremdrentenrechtliche Eingliederungsprinzip keinen verfassungsrechtlichen Rang (so aber Podlech/Azzola/Dieners, RV 1998, 177, 178 f, 195 f). Aus [Art 116 Abs 1 GG](#) ergibt sich lediglich, wer Statusdeutscher ist; ein Anspruch auf eine bestimmte Bemessung von FRG-Zeiten oder auf eine bestimmte Höhe einer Rente aus der Sozialversicherung läßt sich dieser Verfassungsnorm jedoch nicht entnehmen (vgl bereits BSG Urteil vom 9. September 1998 â [B 13 RJ 5/98 R](#) â [SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 6](#); Bertuleit, DRV 1999, 345, 352). Zwar hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 26. Januar 1977 (- [1 BvL 17/73](#) â [BVerfGE 43, 213](#), 226 f = [SozR 5050 Â§ 22 FRG Nr 5 S 10](#) f) ausgeführt, daß es sich bei dem Kreis der Vertriebenen und Flüchtlinge um eine sozial besonders schutzbedürftige Gruppe handele und der Gesetzgeber unter diesen Umständen nach dem Sozialstaatsgebot verfassungsrechtlich zur sozialpolitischen Aktivität verpflichtet gewesen sei; durch die Gleichstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge, heimatlosen Ausländer und politisch Verfolgten mit vergleichbaren Versicherten, die ständig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebten, habe er das Sozialstaatsgebot in hohem Maße verwirklicht. In derselben Entscheidung hat das BVerfG jedoch zugleich verdeutlicht, daß die Einführung des Eingliederungsprinzips verfassungsrechtlich nicht unbedingt geboten gewesen sei.

b) Die hier zur Prüfung stehende Vorschrift des [Â§ 22 FRG](#) idF des WFG ist vor dem Hintergrund der bisherigen Änderungen des FRG zu sehen: [Â§ 22 FRG](#) aF war bei Erlaß des Gesetzes idF des FANG vom 25. Februar 1960 ([BGBl I 93](#)) eine Ausprägung des dem FRG (seinerzeit noch) zugrundeliegenden Eingliederungsprinzips (vgl [BT-Drucks III/1109 S 36](#): "Damit wird auch im Verhältnis zu den einheimischen Versicherten die wünschenswerte Rechtsangleichung herbeigeführt"; vgl auch BVerfG Beschluss vom 26. Januar 1977 â [1 BvL 17/73](#) â [BVerfGE 43, 213](#) = [SozR 5050 Â§ 22 Nr 5](#) und BVerfG Kammer-Beschluss vom 1. August 1984 â [1 BvR 1396/83](#) â [SozR 5050 Â§ 22 Nr 16](#); BSG Urteil vom 29. Juli 1997 â [4 RA 56/95](#) â [SGb 1997, 518](#)). Neben dem Bestreben, die Vertriebenen in Deutschland sozialversicherungsrechtlich so zu stellen, wie sie ständen, wenn sie ihr Versicherungsleben statt in den Vertreibungsgebieten in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hätten (vgl im einzelnen BSG Urteil vom 8. September 1983 â [5b RJ 8/83](#) â [SozR 5070 Â§ 20 Nr 6](#) S 20 f), beruht das FRG jedoch auch auf dem Gedanken der Entschädigung (BSG GS Beschluss vom 4. Juni 1986 â [GS 1/85](#) â [BSGE 60, 100](#), 106 f, 107 = [SozR 5050 Â§ 15 Nr 32 S 103 f](#); Eichenhofer in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3 Rentenversicherungsrecht, 1999, Â§ 76, RdNr 51 und 56).

Schon im Zuge des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 vom 18. Dezember 1989 ([BGBl I 2261](#)) â noch vor der Wiedervereinigung â begann der Gesetzgeber auch das Fremdrentenrecht zu reformieren. Abgeschafft oder modifiziert wurde eine Reihe beginnender Regelungen (zB Verminderung der Anrechnung ausländischer Beitrags- und Beschäftigungszeiten ([Â§Â§ 15, 16 FRG](#)), Abschaffung der 6/6-Anrechnung ab 10-jähriger Beschäftigung bei demselben

Arbeitgeber ([Â§ 22 FRG](#))). Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, war dafür die Überlegung maßgeblich, daß die bisherigen Folgerungen aus dem Eingliederungsprinzip nicht mehr aufrechterhalten werden könnten. Seine Anwendung gehe weit über das hinaus, was ursprünglich beabsichtigt gewesen sei: die Anrechnung vor dem Krieg im Herkunftsland verbrachter Beitragszeiten zu sichern. Im Gegensatz zur unmittelbaren Nachkriegszeit könnten die Spätaussiedler kaum noch reichsdeutsche Versicherungszeiten, sondern fast ausschließlich solche in Vertreibungsgebieten vorweisen (vgl. [BT-Drucks 11/4124](#), zu Art 10 Nr 1 ([Â§ 15 FRG](#)), S 216 f; [BT-Drucks 11/4452](#), zu Art 10 und zu Art 11 Nr 1 ([Â§ 4 FANG](#)), S 12 f).

Weitere Einschnitte brachte das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl I 1606](#)). Danach wurde in [Â§ 22 Abs 3 FRG](#), in Kraft getreten am 1. August 1991, bestimmt, daß die nach Abs 1 maßgeblichen Werteinheiten mit dem Faktor 0,7 vervielfältigt werden oder anders ausgedrückt die für FRG-Zeiten ermittelten Entgeltpunkte auf 70% gekürzt werden. Diese Vorschrift fand gemäß [Art 6 Â§ 4 Abs 5 FANG](#) idF des RÜG keine Anwendung auf FRG-Berechtigte, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen hatten oder Ansprüche auf Zahlung einer Rente vor dem 1. August 1991 hatten. Von der Kürzungsregelung erfaßt wurden also grundsätzlich alle nach dem 31. Dezember 1990 Zugezogenen. Zugleich brachte das RÜG für alle Neurenten ab 1. Januar 1992 (Art 42 Abs 1 RÜG) eine Änderung der Bewertung der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten ab 1. Januar 1950. Gemäß [Â§ 22 Abs 1 FRG](#) idF des Art 14 Nr 20 Buchst b RÜG erfolgte die Bewertung von nach dem 31. Dezember 1949 liegenden FRG-Zeiten nur noch auf der Grundlage von Durchschnittsverdiensten nach der Anlage 14 zum SGB VI, "die die Lohnstruktur im Beitrittsgebiet wiedergibt" (Begründung zu [Â§ 22 Abs 1 FRG](#) idF des RÜG, [BT-Drucks 12/405, S 163](#)).

Bereits in diesen Änderungen liegt eine gewisse Abkehr von dem Eingliederungsgedanken, wie er der ursprünglichen Fassung des [Â§ 22 FRG](#) zugrunde lag. Die vor der Wiedervereinigung im alten Bundesgebiet angestrebte Eingliederung der Aussiedler auf dem Niveau westlicher Durchschnittsverdienste ("Eingliederung West") wurde für das vereinte Deutschland durch die Eingliederung nach Durchschnittsverdiensten im Beitrittsgebiet ("Eingliederung Ost") ersetzt. Darüber hinaus brachte die Kürzung auf 70% der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten für die "Neu-Aussiedler" (ab 1. Januar 1991) eine weitere Einschränkung, weil damit entsprechend einer Forderung des Bundesrats, der dabei auf den Vorhundertatz des geltenden Auslandsrentenrechts (vgl. [Â§ 113 Abs 3 SGB VI](#)) Bezug genommen hatte (vgl. [BT-Drucks 12/630](#), 15) ein weitgreifender Kürzungsfaktor eingeführt worden war (vgl. BSG Urteil vom 9. September 1998 [B 13 RJ 5/98 R](#) [SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 6](#) zu [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des RÜG).

Darauf baut die jetzige Regelung auf. Nach [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG werden nicht mehr die auf Durchschnittsverdiensten (Ost) beruhenden Tabellenwerte, sondern nur noch ein bestimmter Anteil der sich hieraus ergebenden Entgeltpunkte

berücksichtigt (vgl im einzelnen: Polster, DRV 1997, 63 ff und DRV 1998, 97 ff). Durch den Wegfall der bisher in [Art 6](#) Â§ 4 Abs 5 FANG idF des RÃ¶G enthaltenen Ã¼bergangsregelung iVm den neuen durch Art 4 Nr 4 WFG eingefÃ¼gten Ã¼bergangsregelungen der [Art 6](#) Â§ 4b und [4c FANG](#) gilt diese Absenkung der Entgeltpunkte generell fÃ¼r alle vor dem 7. Mai 1996 Zugezogenen bei einem Rentenbeginn ab 1. Oktober 1996. FÃ¼r spÃ¤ter Zugezogene werden die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Entgeltpunkte zusÃ¤tzlich durch [Â§ 22b FRG](#) idF des WFG weiter begrenzt. Hierdurch ist der mit dem RÃ¶G eingeleitete ProzeÃ der Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch ein Prinzip der "Grundsicherung" (oder des "sozialen Ausgleichs", vgl Podlech/Azzola/Dieners, RV 1998, 177, 195 f; Becker, Nbl LVA BA 1997, 151, 163; Moser, KompÃ¤ 1996, 499, 501 f; Wilmerstadt, DAngVers 1989, 164, 168) vollzogen worden.

c) Diese LoslÃ¶sung vom Eingliederungsprinzip ist mit dem Sozialstaatsprinzip des [Art 20 Abs 1 GG](#) vereinbar. Angesichts seiner Weite und Unbestimmtheit lÃ¤Ãt sich diesem regelmÃ¤Ãig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewÃ¤hren. Zwingend ist lediglich, daÃ der Staat die Mindestvoraussetzungen fÃ¼r ein menschenwÃ¼rdiges Dasein seiner BÃ¼rger schafft (BVerfG Beschluss vom 29. Mai 1990 â [1 BvL 20/84](#), 26/84 und 4/86 â [BVerfGE 82, 60](#), 80 = [SozR 3-5870 Â§ 10 Nr 1](#) S 5; vgl Neumann, NZS 1998, 401 mwN). Im Ã¼brigen obliegt es der Entscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang soziale Hilfe unter BerÃ¼cksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichwertiger Staatsaufgaben gewÃ¤hrt werden kann und soll. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfGE, aaO, mwN). Gemessen hieran hatte der Gesetzgeber mit den am Eingliederungsprinzip orientierten Regelungen des FRG mehr geleistet, als vom sozialen Gestaltungsauftrag gefordert war (vgl BVerfG Beschluss vom 26. Januar 1977 â [1 BvL 17/73](#) â [BVerfGE 43, 213](#), 226 f = [SozR 5050 Â§ 22 FRG Nr 5 S 10](#) f). Solange zumindest das Existenzminimum iS der Sozialhilfe gewahrt bleibt, lÃ¤Ãt sich aus dem Sozialstaatsgebot kein Anspruch auf eine bestimmte HÃ¶he von Sozialleistungen fÃ¼r Aussiedler herleiten (vgl BSG Urteil vom 1. September 1994 â [7 RAr 116/93](#) â nicht verÃ¶ffentlicht â zum Eingliederungsgeld).

2. Auch ein VerstoÃ gegen [Art 14 Abs 1 GG](#) (Eigentumsgarantie) liegt nicht vor.

a) Der Senat neigt der Auffassung zu, daÃ das vor RechtsÃ¤nderung durch das RÃ¶G maÃgebliche Eingliederungsprinzip bei Statusdeutschen iS des [Art 116 Abs 1 GG](#) die im Ausland erworbene Rechtsposition nicht in eine durch die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) geschÃ¼tzte rentenversicherungsrechtliche Rechtsposition transformiert hat. Letztlich kann der Senat diese Rechtsfrage aber offenlassen. Denn auch wenn man den Schutz der Eigentumsgarantie unterstellt, hÃ¤tten dies den Gesetzgeber nicht an der BeschrÃ¤nkung der erworbenen Anwartschaften durch [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG gehindert. Wird aber [Art 14 Abs 1 GG](#), wÃ¤re er anwendbar, nicht verletzt, so kÃ¶nnen auch die im Falle seiner Nichtanwendbarkeit einschlÃ¤gigen VerfassungsgrundsÃ¤tze (insbesondere das Rechtsstaatsprinzip) nicht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren. Diese gewÃ¤hren jedenfalls keinen weitergehenden Schutz (vgl BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 â [1 BvR 874/77](#) ua, [1 BvL 33/80](#) ua

â□□ [BVerfGE 58, 81](#), 121 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7; BSG Teilurteil vom 28. Mai 1997 â□□ [8 RKn 27/95](#) â□□ [SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3](#) S 31; Katzenstein in: Festschrift fÃ¼r Helmut Simon, 1987, 847, 861).

(aa) Gegen die Einbeziehung der Rechtsposition des KlÃ¤gers, soweit sie auf FRG-Zeiten beruht, in den Eigentumsschutz des [Art 14 GG](#) spricht, daÃ sie nicht auf Eigenleistungen in Gestalt von an deutsche RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlten BeitrÃ¤gen beruht.

Zwar ist der Eigentumsschutz fÃ¼r RentenansprÃ¼che und Rentenanwartschaften, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, seit langem anerkannt (BVerfG Urteil vom 28. Februar 1980 â□□ [1 BvL 17/77](#) ua â□□ [BVerfGE 53, 257](#), 289 ff; 291 f = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1; stRspr). Denn die gesetzlich begrÃ¼ndeten rentenversicherungsrechtlichen Positionen erfÃ¼llen eine soziale Funktion, deren Schutz gerade Aufgabe der Eigentumsgarantie ist (BVerfG Urteil vom 28. April 1999 â□□ [1 BvL 32/95](#) ua â□□ [BVerfGE 100, 1](#), 32). Dabei ist die sozialversicherungsrechtliche Position insgesamt Schutzobjekt, wie das BVerfG in seiner Entscheidung zur Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten durch das 20. Rentenanpassungsgesetz ausgefÃ¼hrt hat: Renten und Rentenanwartschaften beruhten auf verschiedenen Elementen, die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken zu einem Gesamtergebnis fÃ¼hrten, so daÃ die einzelnen Elemente nicht losgelÃ¶st voneinander behandelt werden kÃ¶nnen, als seien sie selbstÃ¤ndige AnsprÃ¼che (BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 â□□ [1 BvR 874/77](#) ua, [1 BvL 33/80](#) ua â□□ [BVerfGE 58, 81](#), 109 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7). Zudem schlieÃe eine Rechtsposition, die auch oder Ã¼berwiegend auf staatlicher GewÃ¤hrung beruhe, Eigentumsschutz ebensowenig von vornherein aus wie bei SachgÃ¼tern, die mit Hilfe von Subventionen oder Steuererleichterungen erworben worden seien (BVerfG Urteil vom 16. Juli 1985 â□□ [1 BvL 5/80](#) ua â□□ [BVerfGE 69, 272](#), 301 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81). Auch insoweit stellt das BVerfG aber auf den Umfang der Eigenleistung ("nicht unerhebliche" Eigenleistungen des Versicherten) ab, verzichtet also keinesfalls auf dieses Kriterium. Hierzu fÃ¼hrt es aus, daÃ AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen, die ausschlieÃlich darauf beruhten, daÃ der Staat sie in ErfÃ¼llung seiner FÃ¼rsorgepflicht durch Gesetz eingerÃ¤umt habe, nicht vom Schutz des [Art 14 GG](#) umfaÃt werden (vgl BVerfG Beschluss vom 23. Juni 1970 â□□ [2 BvL 8/65](#) â□□ [BVerfGE 29, 22](#), 34 â□□ zur Verneinung des Eigentumschutzes bei einem vom FRG gewÃ¤hrten Rentenanspruch, der nicht, auch nicht teilweise auf eigenen Leistungen des RentenempfÃ¤ngers an den RentenversicherungstrÃ¤ger in der Bundesrepublik beruhte; BVerfG Urteil vom 16. Juli 1985 â□□ [1 BvL 5/80](#) ua â□□ [BVerfGE 69, 272](#), 301 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 127 mwN; vgl ferner Neumann, NZS 1998, 401, 403 und OssenbÃ¼hl in: Festschrift fÃ¼r Zeidler, 1987, S 625, 631 f).

Dem entspricht, daÃ das BVerfG (Urteil vom 28. April 1999 â□□ [1 BvL 32/95](#) ua â□□ [BVerfGE 100, 1](#), 33 ff) als weitere BegrÃ¼ndung fÃ¼r den Eigentumsschutz von in der DDR erworbenen RentenansprÃ¼chen und Rentenanwartschaften darauf hingewiesen hat, daÃ die rentenrechtlichen Positionen der DDR-Versicherten erst mit dem Beitritt und der Anrechnung durch den EinigVtr in den Schutzbereich des [Art 14 Abs 1 GG](#) gelangten oder â□□ anders ausgedrÃ¼ckt â□□ durch den

Untergang der DDR als Staats- und Völkerrechtssubjekt ebenfalls untergegangen waren (vgl BSG Urteil vom 31. Juli 1997 [4 RA 35/97](#) [BSGE 81, 1](#), 5 ff = SozR 3-8120 Kap VIII Sachgeb H Abschn III Nr 9 Nr 14 mwN). Dagegen bleibt aber, wie das BVerfG (aaO 36) gleichfalls hervorgehoben hat, bei dem allein durch das FRG als Folge des Eingliederungsprinzips eingeräumten vermögenswerten Rechtsanspruch die im Herkunftsland erworbene Rechtsposition ("Rentenstammrecht") unberührt; eine Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften findet nicht statt. Doppelleistungen werden durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten ausgeschlossen (vgl hierzu BVerfG Beschluss vom 12. November 1996 [1 BvL 4/88](#) [BVerfGE 95, 143](#), 161).

Dagegen, daß die im FRG unabhängig von der späteren Abkehr vom Eingliederungsprinzip (vgl dazu BVerfG Beschluss vom 12. November 1996 [1 BvL 4/88](#) [BVerfGE 95, 143](#), 161 f, wonach das Eingliederungsprinzip die rentenversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR "bis zu deren Beitritt am 3. Oktober 1990" bestimmte) eingeräumte vermögenswerte Rechtsposition Eigentumsschutz genießt, spricht ferner, daß ein solcher für die in der DDR begründeten und im Zeitpunkt ihres Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rentenansprüche und Rentenanwartschaften nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (erst) gesondert durch die mit Art 20 des Staatsvertrages eingeleitete Überführung der in der DDR erworbenen Rechtspositionen und ihre Anerkennung in Anlage II Kap VIII Sachgeb H Abschn III Nr 9 Buchst b EinigVtr verschafft worden ist. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz kommt den in der DDR erworbenen Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften daher auch nur in der Form zu, die sie aufgrund der Regelungen des EinigVtr erhalten haben. Erst "mit dem Beitritt und der Anerkennung durch den Einigungsvertrag" [auch wenn dieser seinerseits Inhalt des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 \(BGBl II 885\)](#) geworden ist und als einfaches Bundesrecht fortgilt [gelangten jene Rechtspositionen in den Schutzbereich des Art 14 GG \(BVerfG Urteil vom 28. April 1999 \[1 BvL 32/95\]\(#\) ua \[BVerfGE 100, 1\]\(#\), 33\)](#). Demgegenüber hatten Aussiedler aus der DDR vor Inkrafttreten des EinigVtr einen "vermögenswerten" Rechtsanspruch allein aus dem FRG, der als solcher nicht dem Eigentumsschutz unterfiel (vgl BVerfG aaO 36). Dies legt nahe, daß erst recht (fremd)rentenrechtliche Positionen von Aussiedlern aus anderen Staaten nicht dem Schutz des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) unterfallen.

(bb) Die bei der Anrechnung von Fremdrentenzeiten fehlende einkommensbezogene Eigenleistung bei Statusdeutschen ist auch nicht [wie der Kläger meint \[aufgrund des Integrationsversprechens des Art 116 Abs 1 GG zu fingieren \\(so aber Podlech/ Azzola/Dieners, RV 1998, 177, 199\\)\]\(#\)](#). Zwar hat das BVerfG bereits im Zusammenhang mit westdeutschen sozialversicherungsrechtlichen Positionen hervorgehoben, daß der Eigentumsschutz in diesem Bereich im wesentlichen darauf beruhe, daß die in Betracht kommende Rechtsposition durch die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt sei, die in den einkommensbezogenen Leistungen lediglich einen Ausdruck finde (BVerfG Urteil vom 16. Juli 1985 [1 BvL 5/80](#) ua

â□□ [BVerfGE 69, 272](#), 300, 301 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81, S 126). Es hat deshalb nicht nur die vom Versicherten selbst gezahlten BeitrÃ¤ge, sondern auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung den eigentumsrelevanten Eigenleistungen des Arbeitnehmers zugerechnet (BVerfG aaO 302). Hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Alterssicherungs- und Entlohnungssystems der DDR hat es den Eigentumsschutz des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) auch dann zum Tragen kommen lassen, wenn die RentenansprÃ¼che und -anwartschaften nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern maÃ¼geblich durch Arbeitsleistung erworben wurden (BVerfG Urteil vom 28. April 1999 â□□ [1 BvL 32/95](#) ua â□□ [BVerfGE 100, 1](#), 35). Damit sollte jedoch nur ausgedrÃ¼ckt werden, daÃ¼ auch die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften vom Typus her die konstitutiven Merkmale des Eigentums iS von [Art 14 GG](#) aufweisen, weil der erforderliche Zusammenhang zwischen Zusatzversorgung und Arbeitsleistung im Entlohnungssystem der DDR in vielfÃ¤ltiger Weise hergestellt wurde. Dennoch genossen â□□ wie bereits ausgefÃ¼hrt â□□ die in der DDR erworbenen RentenansprÃ¼che nicht per se den Schutz des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#); erst mit dem Beitritt der DDR und der Anerkennung durch den EinigVtr gelangten sie wie andere vermÃ¶genswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich des GG (BVerfG Urteile vom 22. November 1994 â□□ [1 BvR 351/91](#) â□□ [BVerfGE 91, 294](#), 308 und vom 28. April 1999 â□□ [1 BvL 32/95](#) ua â□□ [BVerfGE 100, 1](#), 33). Mangels eines solchen Transformationsakts scheidet der nachtrÃ¤gliche Erwerb einer eigentumsgeschÃ¼tzten Rechtsposition bei einem Statusdeutschen wie dem KIÃ¤rger aus. Soweit seine Rechtsposition auf FRG-Zeiten beruht, leitet sie sich allein aus dem durch dieses Gesetz begrÃ¼ndeten vermÃ¶genswerten Rechtsanspruch ab (vgl die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zum Fremdrentenrecht â□□ BVerfG Beschluss vom 23. Juni 1970 â□□ [2 BvL 8/65](#) â□□ [BVerfGE 29, 22](#), 33 f; BVerfG Beschluss vom 26. Januar 1977 â□□ [1 BvL 17/73](#) â□□ [BVerfGE 43, 213](#), 226; BVerfG Beschluss vom 26. Februar 1980 â□□ [1 BvR 195/77](#) â□□ [BVerfGE 53, 164](#), 176).

b) Selbst wenn der KIÃ¤rger jedoch als Berechtigter nach dem FRG eine eigentumsgeschÃ¼tzte Rechtsposition erlangt hÃ¤tte, lÃ¤ge in der BeschrÃ¤nkung dieser Rechtsposition durch [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG eine zulÃ¤ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums iS des [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#).

Gegenstand des Schutzes des [Art 14 GG](#) sind nach der Rechtsprechung des BVerfG nur der Anspruch oder die Anwartschaft, wie sie sich insgesamt aus der jeweiligen Gesetzeslage ergeben. Auch fÃ¼r rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen gilt, daÃ¼ sich die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt, die nach [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#) Sache des Gesetzgebers ist (vgl BVerfG Urteil vom 28. Februar 1980 â□□ [1 BvL 17/77](#) ua â□□ [BVerfGE 53, 257](#), 292 = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1 S 4 und BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 â□□ [1 BvR 874/77](#) ua â□□ [BVerfGE 58, 81](#), 109 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7 S 10). Der Gesetzgeber genieÃ¼t dabei zwar keine vÃ¶llige Freiheit. Er muÃ¼ vielmehr die grundsÃ¤tzliche PrivatnÃ¼tzigkeit und VerfÃ¼gungsbefugnis, die zum Begriff des Eigentums gehÃ¶ren, achten und darf diese nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã¼ig einschrÃ¤nken. Doch variiert sein Spielraum dabei je nach dem Anteil personaler und sozialer Komponenten des

Eigentumsobjekts (vgl BVerfG Urteil vom 28. April 1999 [1 BvL 32/95](#) ua [100, 1, 37 mwN](#)).

Rentenansprüche und -anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägten sozialen Bezug. Deswegen verleiht [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#) dem Gesetzgeber auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (vgl BVerfG aaO 38 mwN). Eine Unabänderlichkeit der bei Versicherungsbeginn bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht (BVerfG Beschluss vom 4. Juni 1985 [1 BvL 12/83](#) [BVerfGE 70, 101](#), 111 = SozR 2200 [Â§ 1260c Nr 17, S 64](#); BSG Teilurteil vom 28. Mai 1997 [8 RKn 27/95](#) [SozR 3-2600 \[Â§ 93 Nr 3, S 31\]\(#\)](#)).

Da [1 BvL 32/95](#) wie oben bereits ausgeführt Renten und Rentenanwartschaften auf verschiedenen Elementen beruhen, die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken zu einem Gesamtergebnis führen und deshalb nach der Rechtsprechung des BVerfG die sozialversicherungsrechtliche Position insgesamt Schutzobjekt ist (BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 [1 BvR 874/77](#) ua [BVerfGE 58, 81](#), 109 = SozR 2200 [Â§ 1255a Nr 7](#)), hat dies Folgewirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit von gesetzgeberischen Eingriffen (vgl Neumann, NZS 1998, 401, 403 mwN). Rechtfertigende Gründe für Eingriffe liegen grundsätzlich bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (BVerfG aaO 110; Senatsurteil vom 24. Februar 1999 [B 5 RJ 28/98 R](#) [SozR 3-2600 \[Â§ 300 Nr 14\]\(#\)](#) [zur Bewertung von Zeiten der Berufsausbildung durch das WFG](#)). Der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug des Versicherten zu dieser Berechtigung und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes tritt hierbei um so stärker hervor, je höher der zugrundeliegende Anteil eigener Leistung ist (vgl BVerfG Urteil vom 28. April 1999 [1 BvL 32/95](#) ua [BVerfGE 100, 1, 38](#)).

Damit ergibt sich eine gewisse Stufung sowohl des Eigentums- als auch des im Gewährleistungsbereich des [Art 14 Abs 1 GG](#) zu berücksichtigenden rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes. Die Befugnis des Gesetzgebers zu (Renten-)Kürzungen geht um so weiter, je mehr das Schutzobjekt in einem sozialen Bezug steht; aber auch der Eingriff in eine Position, die beitragsunabhängig eine Vergünstigung gibt, muß in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen (BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 [1 BvR 874/77](#) ua [BVerfGE 58, 81](#), 114 = SozR 2200 [Â§ 1255a Nr 7 S 14 mwN](#); Senatsurteil vom 24. Februar 1999 [B 5 RJ 28/98 R](#) [SozR 3-2600 \[Â§ 300 Nr 14\]\(#\)](#)). Gemessen an diesen Anforderungen verletzen die angegriffenen Regelungen des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) iVm [Art 6 \[Â§ 4c FANG\]\(#\)](#) idF des WFG weder den Eigentumsschutz des Klägers noch dessen Vertrauen (vgl BVerfG Urteil vom 23. November 1999 [1 BvR 102/99](#) [BVerfGE 100, 1, 38](#)).

[1 BvF 1/94](#) (Umdruck S 35). Der Eingriff in die Rechtsposition des Klägers steht in angemessenem Verhältnis zu dem durch das Gesetz angestrebten und nur durch schnelle Umsetzung erreichbaren Erfolg. Er erweist sich einerseits gemessen an der gesetzgeberischen Zielsetzung als geeignet und erforderlich (dazu im Folgenden unter c) und d); er ist andererseits gemessen an der vom Kläger erworbenen Rechtsposition sowie Art und Umfang seiner Beitragsleistung verhältnismäßig und zumutbar (dazu im Folgenden unter e).

c) Mit dem WFG hat der Gesetzgeber der seit dem 2. Halbjahr 1995 ungewöhnlich verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere des Arbeitsmarktes, Rechnung getragen, die zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hatte. Ziel der Gesetzgebung war es, die Schwankungsreserve, die zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Jahre 1996 herangezogen worden war, ab dem Jahre 1997 wieder aufzufüllen und – andernfalls in erheblichem Umfang erforderliche Beiträgeerhöhungen zu vermeiden ([BT-Drucks 13/4610](#) zu A II 1, S 18). Die vom WFG vorgenommenen Leistungskürzungen bzw Mehreinnahmen sollten im Bereich der Rentenversicherung zu Entlastungen von insgesamt 27,15 Mrd DM, verteilt auf die Jahre 1996 bis 2000, führen (vgl [BT-Drucks 13/4610](#) zu C, S 30).

Nach der Begründung zum WFG hatten die im Bereich der Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen das Ziel, das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückgeführt werden sollten ([BT-Drucks 13/4610](#) zu A II 2, S 18). In diesem Zusammenhang dürfen die Maßnahmen zur Neugestaltung des FRG nicht für sich allein betrachtet werden, sondern sind als Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung im Bereich der Rentenversicherung zu verstehen. Die Kürzung der nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte ist eingebettet in das gesetzgeberische Konzept, nicht auf Beitragszahlung beruhende Rententeile einzuschränken. So wurden Vergünstigungen zurückgenommen, die im Hinblick auf die Beitragsbezogenheit der Rente sowie der angespannten Gesamtlage der Rentenversicherung und der damit verbundenen Notwendigkeit zu Einsparungen als unangemessen erscheinen konnten: Geändert wurden ua die maximal anrechenbaren Zeiten der schulischen oder beruflichen Ausbildung von 48 auf 36 Kalendermonate. Zeiten der Berufsausbildung werden nicht mehr so bewertet, als habe der Versicherte 90% des Durchschnittsverdienstes erzielt, sondern werden als Anrechnungszeiten mit dem Betrag bewertet, der sich an der im gesamten Versicherungsleben erbrachten Beitragsleistung orientiert (jetzt [§ 54 Abs 3 SGB VI](#) idF des RRG 1999). Einschnitte erfolgten ferner bei der Schließung von Lücken im Versicherungsleben vor 1957 und der rentensteigernden Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw Krankheit ohne Leistungsbezug (vgl [BT-Drucks 13/4610](#) zu A IV, S 19 f).

Die hier einschlägige Absenkung der Tabellenwerte des FRG um 40% bei allen zukünftigen Rentenzugängen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs, hat der Gesetzgeber damit begründet, daß einschränkende Regelungen auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich seien

([BT-Drucks 13/4610](#) zu A IV c, S 19): "Das mit der Fremdrentengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und Spätaussiedler, die infolge der Auswirkungen des 2. Weltkriegs ihre soziale Sicherheit in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, ist weitgehend erreicht. Äber 50 Jahre nach Kriegsende und wegen der Äberwindung der deutschen und europÄischen Teilung ist eine unverÄnderte Beibehaltung der fÄ¼r einen Äbergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen." Im Gegensatz zum bisherigen Recht (FRG idF des RÄG), nach dem die HÄhe der Rente vom Zeitpunkt des Zuzugs abÄngig war, sollten kÄ¼nftig alle RentenzugÄnge der bereits in der Bundesrepublik Deutschland ansÄssigen FRG-Berechtigten gleichbehandelt werden. Die Rente nach dem FRG fÄ¼r Personen, die erst noch zuziehen, sollte sich â in einem noch weitergehenden Eingriff â lediglich an der HÄhe der Eingliederungshilfe orientieren ([BT-Drucks 13/4610](#) zu A IV c, S 19).

Der Gesetzgeber ist also nicht nur SparwÄngen gefolgt, sondern der Abbau von Sozialleistungen wurde gezielt dort vorgenommen, wo aus seiner Sicht nur schwer verÄndliche VergÄ¼nstigungen bestanden. Zugleich wurde im Interesse der Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Renten gestÄrkt. Insgesamt gesehen stellt die Änderung der Bewertung der FRG-Zeiten eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die ersichtlich dazu dient, die Funktions- und LeistungsfÄhigkeit der Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten und den verÄnderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (BVerfG Beschluss vom 1. Juli 1981 â [1 BvR 874/77](#) ua â [BVerfGE 58, 81](#), 110 = SozR 2200 Ä§ 1255a Nr 7 S 11).

d) Die mithin im Äffentlichen Interesse liegenden GesetzesÄnderungen waren unter dem Gesichtspunkt des Sparzieles und einer Betonung der Beitragsbezogenheit der Renten geeignet und auch erforderlich. Dabei ist zu berÄ¼cksichtigen, daÄ der Erfolg einer Entlastung sich nur dann sogleich und sodann in den folgenden Jahren immer stÄrker auswirkt, wenn sie sofort alle RentenanzugÄnge erfaÄt und nicht erst allmÄhlich â fÄ¼r spÄtere JahrgÄnge â gelten soll (vgl [BT-Drucks 13/4610](#) zu A IV c, S 19 und zu C 1, S 30 f). Welchem Kostendruck die Rentenversicherung durch die negative Wirtschaftsentwicklung ausgesetzt war, belegen im Äbrigen auch die jetzt verfÄ¼gbaren Daten im nachhinein eindrucksvoll: So stieg die Rente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 60. Lebensjahr ([Ä§ 38 SGB I](#) idF vor August 1996) als fÄ¼r den Arbeitsmarkt bedeutendste Form der FrÄ¼hverrentung zwischen 1992 (ca 54.000 RentenanzugÄnge) und 1995 (ca 294.000 RentenanzugÄnge) dramatisch an. Dies fÄ¼hrte zu Kosten in HÄhe von rund 22 Mrd DM je 100.000 Arbeitnehmer bzw RentenanzugÄnge (vgl KÄhler-Fleischmann, SGB 1999, 587, 589).

Die angestrebten Einsparungen hÄtten auch nicht mit weniger eingreifenden Mitteln â etwa allein durch die gleichfalls mit dem WFG erfolgte, stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren â erreicht werden kÄ¼nnen. Wie sich aus der GesetzesbegrÄ¼ndung ergibt, sollte die

Neuordnung des Fremdrentenrechts zu Einsparungen von insgesamt 2,3 Mrd DM (im Zeitraum 1996 bis 2000) für 1/4hren; allein im Jahre 2000 sollten die Rentenversicherungsträger dadurch um ca 1 Mrd DM entlastet werden ([BT-Drucks 13/4610](#) zu C 1, S 30). Dabei ging die Entwurfsbegründung davon aus, dass rund 100.000 FRG-Berechtigte jährlich in Rente gehen und von der Abschlagsregelung betroffen werden (BT-Drucks aaO). Für den Gesetzentwurf zum WFG sind die ausweislich zweier Auskünfte des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 3. August und 16. September 1999 die Ersparnisse durch die Neuordnung des FRG im einzelnen wie folgt geschätzt worden:

Jahr Mio DM

1996: 26
1997: 175
1998: 423
1999: 670
2000: 950

Auf den Abschlag iHv 40vH entfallen hiervon (in Mio DM):

Jahr

1997: 72
1998: 217
1999: 361
2000: 538.

Verglichen mit den errechneten Einsparungen aus der hier zu präferierenden Absenkung der Entgeltpunkte um 40% für alle Zuzüge bis 6. Mai 1996 wären die Einsparungen unter Beibehaltung der Absenkung von 40% für alle Zuzüge ab 1991, jedoch einem Abschlag von nur 30% für Zuzüge bis 1990 deutlich geringer ausgefallen:

Zuzüge vor 1991 mit 30% Abschlag Alle Zuzüge (bis 6. Mai 1996) mit 40% Abschlag

Mio DM Mio DM

1997: 50 72
1998: 150 217
1999: 250 361
2000: 350 538

Nach alledem war aufgrund der getroffenen Neuregelung im Bereich des [§ 22 FRG](#) eine nicht unerhebliche Einsparung zu erwarten. Demgegenüber wären die Einsparungen erheblich geringer gewesen, wenn die nur 30%ige Kürzung auf Aussiedler wie den Kläger erstreckt worden wäre, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Januar 1991 genommen haben. Es ist nicht erkennbar, dass die angestrebten Einsparungen mit weniger einschneidenden Mitteln hätten erreicht werden können. Im übrigen liegt es in

der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, ob und auf welche Weise er Einsparungen vornimmt (vgl BVerfG Beschluss vom 15. Juli 1987 [1 BvR 488/86](#) ua [BVerfGE 76, 220](#), 241 = SozR 4100 [Â§ 242b Nr 3](#); BSG Urteil vom 18. April 1996 [4 RA 36/94](#) [BSGE 78, 138](#), 145 = [SozR 3-2600 \[Â§ 71 Nr 1\]\(#\)](#)).

e) Obgleich die neuen Regelungen den KIÄxger erheblich belasten und [â](#) wie die Vergleichsberechnung der Beklagten zeigt [â](#) zu einer KÄ¼rzung seiner Rente bzw Anwartschaft um 19,42% (oder, anders ausgedrÄ¼ckt, zu einem Verlust von 8,4260 Entgeltpunkten) gefÄ¼hrt haben, sind sie gemessen an der Bedeutung des gesetzlichen Zieles einer mÄ¼glichst rasch greifenden Verbesserung der Finanzlage verbunden mit einer StÄ¼rkung des Ä¼quivalenzprinzips und einer Neuordnung des Fremdrentenrechts, verhÄ¼ltnismÄ¼Ùig und fÄ¼r den KIÄ¼ger auch zumutbar. Dies gilt sowohl fÄ¼r die KÄ¼rzung der fÄ¼r FRG-Zeiten ermittelten Entgeltpunkte als solche als auch fÄ¼r die fehlende Einbeziehung des KIÄ¼gers in die Ä¼bergangsvorschrift des [Art 6 \[Â§ 4c FANG\]\(#\) idF des Art 4 Nr 4 WFG](#), in Kraft getreten am 7. Mai 1996 (dazu im Folgenden unter aa und bb). Denn die dabei vorzunehmende AbwÄ¼gung zwischen dem Vertrauen des KIÄ¼gers auf die Beibehaltung der ihm durch das bisherige Recht eingerÄ¼umten Rechtsposition und dem Ä¼ffentlichen Interesse an deren VerÄ¼nderung ergibt, daÄ¼ dem Ä¼ffentlichen Interesse an Einsparungen und Erhaltung der FlexibilitÄ¼t des Systems der Vorzug einzurÄ¼umen ist (dazu im Folgenden unter cc bis ee).

(aa) Eine (echte) RÄ¼ckwirkung in Form der RÄ¼ckerstreckung des zeitlichen Anwendungsbereichs einer Norm liegt nicht vor. Die Regelungen des WFG greifen nicht Ä¼ndernd in die Rechtslage ein, die vor ihrer VerkÄ¼ndung am 27. September 1996 fÄ¼r rentenbeziehende Versicherte bestanden hat. [Art 6 \[Â§ 4c FANG\]\(#\)](#) regelt, daÄ¼ fÄ¼r Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, fÄ¼r die Berechnung dieser Rente [Â§ 22 Abs 3 FRG](#) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung anzuwenden sind. Der zeitliche Anwendungsbereich des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) in der ab 7. Mai 1996 geltenden Fassung bleibt damit auf die Zukunft begrenzt. Die 40%ige KÄ¼rzung gilt nur fÄ¼r Berechtigte, die [â](#) wie der KIÄ¼ger [â](#) zwar am Stichtag ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten, aber einen Anspruch auf Rente erst nach dem 30. September 1996 haben.

(bb) Die Regelung des [Art 6 \[Â§ 4c FANG\]\(#\)](#) wirkt somit auf im Zeitpunkt ihrer VerkÄ¼ndung (27. September 1996) noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen fÄ¼r die Zukunft ein. Sie beeintrÄ¼chtigt dabei zwar nachtrÄ¼glich eine in der Vergangenheit begrÄ¼ndete Rechtsposition der Betroffenen und stellt sich deshalb als eine tatbestandliche RÄ¼ckkanknÄ¼pfung iS der Rechtsprechung des BVerfG dar. Die Vorschrift ist jedoch nicht allein deshalb verfassungsrechtlich unzulÄ¼ssig. Die Grenzen einer derartigen "unechten RÄ¼ckwirkung" ergeben sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem VerhÄ¼ltnismÄ¼Ùigkeitsprinzip. Diese sind aber erst Ä¼berschritten, wenn der Eingriff zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die VerÄ¼nderungsgrÄ¼nde des

Gesetzgebers $\frac{1}{4}$ berwiegen (BVerfG Beschluss vom 15. Oktober 1996 $\hat{=}$ [1 BvL 44, 48/92](#) $\hat{=}$ [BVerfGE 95, 64, 86](#); Urteil vom 23. November 1999 $\hat{=}$ [1 BvF 1/94](#) $\hat{=}$ Umdruck S 37). Das Vertrauen der Betroffenen ist danach entt \ddot{a} uscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er also bei seinen Dispositionen nicht ber \ddot{a} cksichtigen konnte (BVerfG Beschluss vom 13. Mai 1986 $\hat{=}$ [1 BvL 55/83](#) $\hat{=}$ [BVerfGE 72, 141, 154](#) = SozR 2200 $\hat{=}$ \S 1265 Nr 78). Eine solche Entt \ddot{a} uschung des Vertrauens derjenigen Aussiedler, die vor dem 7. Mai 1996 zugezogen sind und die $\hat{=}$ wie der Kl \ddot{a} ger $\hat{=}$ einen Anspruch auf Rente erst nach dem 30. September 1996 haben, liegt der Sache nach vor. Denn auch wenn $\hat{=}$ wie oben dargestellt $\hat{=}$ bereits seit dem RRG 1992 und sp \ddot{a} testens seit dem R \ddot{A} G das Eingliederungsprinzip schrittweise eingeschr \ddot{a} nkt und modifiziert worden ist, konnte der Kl \ddot{a} ger auf die Dauerhaftigkeit der bestehenden Rechtslage deshalb vertrauen, weil von der 30%igen K \ddot{A} rzung durch das R \ddot{A} G gerade der Personenkreis, zu dem er geh \ddot{A} rtete (die bis zum 31. Dezember 1990 Zugezogenen) nicht betroffen war. Das somit entstandene Vertrauen des Kl \ddot{a} gers in den Bestand der Rechtslage vor \ddot{A} nderung des [\$\S\$ 22 FRG](#) durch das WFG ist indessen nicht schutzw \ddot{a} rdig. Der einzelne kann sich n \ddot{a} mlich auf Vertrauensschutz nicht berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung eine R \ddot{A} cksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen kann. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung bedarf es danach der Abw \ddot{a} gung zwischen dem Ausma \ddot{a} des Vertrauensschadens des einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens f \ddot{A} r das Wohl der Allgemeinheit (BVerfG Beschl \ddot{a} ssse vom 1. Juli 1981 $\hat{=}$ [1 BvR 874/77](#) ua $\hat{=}$ [BVerfGE 58, 81, 121](#) = SozR 2200 $\hat{=}$ \S 1255a Nr 7; vom 13. Mai 1986 $\hat{=}$ [1 BvL 55/83](#) $\hat{=}$ [BVerfGE 72, 141, 155](#) mwN = SozR 2200 $\hat{=}$ \S 1265 Nr 78; vom 30. September 1987 $\hat{=}$ [2 BvR 933/82](#) $\hat{=}$ [BVerfGE 76, 256, 349, 356](#) ff).

Diese ergibt, da \ddot{A} ein \ddot{A} ffentliches Interesse an den beanstandeten Regelungen das Interesse an dem Fortbestand der fr \ddot{A} heren Regelung $\frac{1}{4}$ berwiegt.

(cc) Im Rahmen der Abw \ddot{a} gung ergeben sich $\hat{=}$ einander erg \ddot{a} nzende und $\frac{1}{4}$ berschneidende $\hat{=}$ Argumente aus der Intensit \ddot{a} t des Eingriffs, der Unterschiedlichkeit von Anwartschaft und Anspruch und der Konkretisierung der Anspr \ddot{A} che durch Zubilligung. Auf der einen Seite wird der Vertrauensschutz tendenziell $\hat{=}$ dies gilt nicht nur f \ddot{A} r den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz, sondern letztlich auch f \ddot{A} r den an [Art 14 GG](#) orientierten Vertrauensschutz $\hat{=}$ um so geringer, je erheblicher die finanziellen Interessen des Staates sind, soweit es um den Abbau unberechtigter Vorteile geht, und wenn die Beseitigung bestehender Unklarheiten oder die Bek \ddot{a} mpfung von Mi \ddot{A} brauch bezweckt ist (vgl Jaeger, SGB 1994, 111, 115 $\hat{=}$ zum \ddot{A} bergangsrecht im Arbeitsf \ddot{A} hrdenungsrecht). Tendenziell h \ddot{A} her ist der Vertrauensschutz dagegen anzusiedeln, je mehr in eine verfestigte Rechtsposition eingegriffen wird. Besonders hoch ist der Vertrauensschutz, wenn ein Berechtigter in Ansehung eines Rechts bereits Dispositionen getroffen hat (Stufe 1). Darunter anzusiedeln ist der Vertrauensschutz, wenn Anspr \ddot{A} che bereits zugbilligt worden sind und nicht nur nach dem Gesetz bestehen, besondere Dispositionen aber nicht in Frage stehen (Stufe 2). Wiederum hierunter rangiert der Eingriff in gesetzlich garantierte Rechte, deren Voraussetzungen bereits s \ddot{a} mlich erf \ddot{A} llt sind, ohne da \ddot{A} der Anspruch bereits durch Verwaltungsakt konkretisiert

wäre (Stufe 3). Erst an vierter Stelle einer solchen Vertrauensschutzskala befindet sich die reine Anwartschaft auf einen späteren Anspruch (vgl Jaeger, aaO, S 115). Das Merkmal der Eigenleistung (im Gegensatz zur sozialen Gewährung) legt also anders ausgedrückt eine Differenzierung zwischen den eigentumsgeschätzten Positionen nach Maßgabe ihrer Verdichtung nahe, wobei jeweils auch Eigenart und Funktion des Schutzobjekts von maßgeblicher Bedeutung sind (vgl Neumann, NZS 1998, 401, 407).

Betrachtet man die Rechtsstellung des Klägers, so ist zu berücksichtigen, daß er der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung erst seit einem relativ späten Zeitpunkt, nämlich seinem Zuzug im Juni 1980 (im Alter von 43 Jahren), zugehört. Zumindest bei ihm, der zudem im November 1996 erst das 60. Lebensjahr vollendete und die (vorzeitige) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ([Â§ 38 SGB VI](#)) in Anspruch nahm, während sich die ihm zuvor erteilte Rentenauskunft wie bereits oben ausgeführt auf den zu erwartenden Regelaltersrentenanspruch ([Â§ 35 SGB VI](#)) und damit den vom Gesetz als Regelfall normierten Leistungsfall bezog, war der Eingriff des Gesetzgebers des WFG in seine Rechte durch die Änderung des [Â§ 22 FRG](#) nicht so gravierend, daß die Abwägung zwischen geschätztem, rechtlich verfestigtem Individualinteresse und der Bedeutung der gesetzlichen Neuregelung für eine Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist einer Vertrauensschutzverletzung und Verfassungswidrigkeit des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) idF des WFG zugunsten des Klägers ausfiel. Denn nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung der Rentenauskunft im Januar 1996, sondern auch bei Rentenantragstellung hatte der im Juli 1996 noch 59-jährige Kläger nicht alle Voraussetzungen für einen Rentenbezug (Wartezeit, einjährige Arbeitslosigkeit, Vollendung des 60. Lebensjahres und Antragstellung) erfüllt; er hatte mithin erst eine wenn auch schon konkretisierbare Anwartschaft auf die (vorzeitige) Rentenleistung erworben, so daß er in der Skala der in ihrem Vertrauen geschätzten Berechtigten nur eine untere Position einnahm (zum minderen Vertrauensschutz trotz erfüllteter Wartezeit vor der Zeitgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) vgl BSG Urteil vom 13. Oktober 1992 [4 RA 10/92](#) [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 7 S 25](#) zum Arbeitslosenruhegeld nach [Â§ 25 Abs 2 AVG = Â§ 1248 Abs 2 RVO](#)).

Das Vertrauen des Klägers in den Wert seiner Anwartschaft entsprechend dem Vormerkungsbescheid vom 26. Januar 1996 war zudem jedenfalls wie oben bereits dargelegt durch den im Bescheid enthaltenen allgemeinen Hinweis darauf eingeschränkt, daß über die Anrechnung und Bewertung der Daten sowie über die persönliche Anrechnungszeit erst bei Feststellung einer Leistung entschieden werde. Er hat auch weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, daß er im Vertrauen auf eine bestimmte Höhe der ab 1. Dezember 1996 einsetzenden Rente besondere Dispositionen getroffen (zB den Arbeitsplatz aufgegeben) hätte. Bei einem späteren Rentenbeginn (ab 1997) hätte er da er vor dem 1. Januar 1937 geboren ist nicht mit Rentenabschlüssen rechnen müssen ([Â§ 41 Abs 1 SGB VI](#) iVm Anlage 19 idF des WFG).

Für den Kläger ergibt sich nichts anderes aus der Argumentation, im Bereich der Anwartschaften seien zusätzliche Unterscheidungen nach der jeweiligen

Schutzbedürftigkeit zu treffen. Zwar räumt [Â§ 109 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) Versicherten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, den Anspruch auf eine [â€œ](#) von Amts wegen zu erteilende [â€œ](#) Auskunft [Ã¼ber die HÃ¶he der Anwartschaften](#) ein, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zustehen wÃ¼rden. Damit trÃ¶gt der Gesetzgeber dem Interesse der Versicherten Rechnung, bei einer gewissen "RentenÃ¶he" einen [Ã¼berblick Ã¼ber die voraussichtliche Altersversorgung](#) in zehn Jahren zu erlangen, schon um letzte Dispositionen im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung im Alter vornehmen zu kÃ¶nnen. Damit wird jedoch nicht ausgedrÃ¼ckt, daÃ€ der Versicherte mit Erreichen des 55. Lebensjahres auch einen besonderen Vertrauensschutz im Hinblick auf den Bestand der [â€œ](#) nach [Â§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) ausdrÃ¼cklich nicht rechtsverbindlichen [â€œ](#) Auskunft hat. [Ã¼berdies](#) zeigen [Â§ 109 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) auf, daÃ€ bestimmte AuskÃ¼nfte auch "jÃ¼ngeren Versicherten" erteilt werden kÃ¶nnen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben. Zur Grenzziehung im Hinblick auf eine gewisse Verfestigung von Rentenanwartschaften taugt die in [Â§ 109 Abs 1 SGB VI](#) genannte Altersgrenze mithin nicht. Andere mÃ¶gliche Altersgrenzen fÃ¼r eine solche Verfestigung lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen; allenfalls lÃ¶st sich innerhalb der Altersrenten ([Â§Â§ 35 ff SGB VI](#)) differenzieren. Bezogen auf das Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit und die Voraussetzung der mindestens achtjÃ¼hrigen versicherungspflichtigen TÃtigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre hat der 4. Senat des BSG sogar in Zweifel gezogen, ob die 1981 erworbene Rechtsstellung des dortigen KlÃ¶gers als eine dem individual-grundrechtlichen Eigentumsschutz unterliegende "Anwartschaft" auf diese spezielle, ab 1990 beanspruchte Leistung zu qualifizieren sei (BSG Urteil vom 13. Oktober 1992 [â€œ](#) [4 RA 10/92](#) [â€œ](#) [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 7](#) S 26; ebenfalls offengelassen in BVerfG Kammer-Beschluss vom 24. Januar 1994 [â€œ](#) [1 BvR 10/93](#) [â€œ](#) [SGB 1994, 227](#)). Mithin ist schon das individuelle Interesse des KlÃ¶gers auf der "Haben"-Seite des Vertrauensschutzes nicht besonders intensiv ausgeprÃ¶gt; er hatte kein Vollrecht auf Rente. Dem stehen als "Soll" bei der AbwÃ¶gung gewichtige Interessen des Staates gegenÃ¼ber (vgl auch BSG Urteil vom 18. April 1996 [â€œ](#) [4 RA 36/94](#) [â€œ](#) [BSGE 78, 138](#) = [SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1](#) [â€œ](#) zur Modifikation der Anwartschaft auf Regelaltersrente durch Neubestimmung der Anspruchselemente im Rahmen der sog Gesamtleistungsbewertung).

(dd) Stellt man auf die von der KÃ¶rzung betroffenen Zeiten ab, so sprechen maÃ€geblich folgende Gesichtspunkte gegen den Vertrauensschutz des KlÃ¶gers auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage: Der Gesetzgeber hat die Absenkung der Tabellenwerte des FRG um 40% bei allen zukÃ¼nflichen RentenzugÃ¶ngen unabhÃ¶ngig vom Zeitpunkt des Zuzugs nicht nur mit dem Zeitablauf (50 Jahre nach Kriegsende) und der verÃ¶nderten Rechtslage nach der Wiedervereinigung begrÃ¼ndet. Vielmehr sollte diese KÃ¶rungsregelung gerade auch der Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG dienen ([BT-Drucks 13/4610](#) zu A IV 1c, S 19). Diese Akzeptanzprobleme waren vor allem darin zu sehen, daÃ€ Aussiedler auch nach der Wiedervereinigung weiterhin prinzipiell nach dem fremdrentenrechtlichen Grundsatz behandelt wurden, daÃ€ frÃ¼here Auslandszeiten wie Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt wurden, behandelt werden, wÃ¶hrend bei [Ã¼bersiedlern](#), die nach dem 18. Mai 1990 in die alten BundeslÃ¶nder gekommen waren, keine FRG-Leistungen mehr

gewährt werden (vgl. Schulin, Gutachten f. d. 59. Deutschen Juristentag, 1992, E, 124 f. mwN). Auch nach der Reform des FRG durch das R. G. verblieben Akzeptanzprobleme, weil [Â§ 22 FRG](#) idF des Art 14 Nr 20b R. G. an der Differenzierung zwischen Aus- und Übersiedlern festhielt. Soweit Aussiedler in die neuen Bundesländer zogen, wurden sie nach den neuen Bestimmungen des Fremdrentenrechts dort integriert mit der Folge, dass sie das niedrigere Rentenniveau des Beitrittsgebiets maßgeblich war. Fanden sie in den alten Bundesländern Aufnahme, bestimmten sich ihre Leistungen grundsätzlich nach dem westdeutschen Rentenniveau, das allerdings um 30% gekürzt wurde. Damit sollten Aussiedler den Bürgern in strukturschwachen Regionen angeglichen werden (zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. BSG Urteil vom 9. September 1998 – [B 13 RJ 5/98 R](#) – [SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 6](#)). Auch jene gesetzliche Lösung stieß weithin auf erhebliche Kritik (vgl. Ruland, DRV 1991, 518, 529 mwN). Die Bewertung der FRG-Zeiten mit 70% entsprach einer bereits oben unter B 1b erwähnten Forderung des Bundesrats, der "von der Beitragsleistung her gesehen" eine Besserstellung neu zuziehender Aussiedler gegenüber Übersiedlern nicht für gerechtfertigt hielt und die Auffassung äußerte, dass bei der Bewertung der FRG-Zeiten nicht das Rentenniveau strukturschwacher Gebiete, sondern der Kürzungssatz des bereits geltenden Auslandsrentenrechts ([Â§ 113 Abs 3 SGB VI](#)) zugrunde gelegt werden sollte. Er regte außerdem an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzlich zu der vorgesehenen Absenkung des Leistungsniveaus im Fremdrentenrecht eine Begrenzung der erreichbaren Rente für Aussiedler vorzusehen, um eine nicht mehr hinnehmbare Besserstellung von Aussiedlern gegenüber bundesdeutschen Versicherten zu vermeiden (vgl. [BT-Drucks 12/630](#) zu Art 13, 14, S 15 f). An diese Kürzungsregelung des [Â§ 22 FRG](#) idF des R. G. und die dahinterstehenden Überlegungen hat der Gesetzgeber des WFG angeknüpft. Im Zeichen der sich seit 1995 abzeichnenden schwierigen Finanzlage der Rentenversicherung ist er damit nicht nur Sparwängen gefolgt, sondern er hat die gebotenen Einschränkungen dort vorgenommen, wo sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse am ehesten erträglich und vertretbar erschienen, weil insoweit im Bereich des FRG im Vergleich zu anderen Versicherten nur schwer verändliche Vergünstigungen bestanden (vgl. auch BVerfG Beschluss vom 30. September 1987 – [2 BvR 933/82](#) – [BVerfGE 76, 256](#), 358 mwN). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn er neben anderen Einsparungsmaßnahmen, beispielsweise der Begrenzung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung, die Bewertung der FRG-Zeiten begrenzt hat.

Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, der gesetzgeberische Ansatz des WFG, nämlich die Stärkung des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten, könne eine Kürzung der FRG-Zeiten nicht rechtfertigen. Zwar trifft [Â§ 55 SGB VI](#) keine Unterscheidung zwischen Pflichtbeitragszeiten nach Bundesrecht und solchen Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Satz 2 der Vorschrift). Hierunter fallen insbesondere Kindererziehungszeiten ([Â§ 56 SGB VI](#)), aber auch fingierte Pflichtbeiträge beim Bezug von Sozialleistungen ([Â§ 176 Abs 3 SGB VI](#)) sowie Zeiten eines glaubhaft gemachten Abzugs des Beitragsanteils vom Arbeitsentgelt ([Â§ 203 Abs 2 SGB VI](#); vgl. Verbands-Komm, SGB VI, Stand 1. Juli

1994, Â§ 55 RdNr 6); aber auch Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach den [Â§Â§ 15, 16 FRG](#) haben die gleiche Rechtsqualität wie nach Bundesrecht zurückgelegte Zeiten (BSG Urteile vom 16. Oktober 1981 [5b/5 RJ 48/80](#) [SozR 2200 Â§ 1251 Nr 89](#), S 240 zur Konkurrenz zwischen Beitrags- und Ersatzzeit [und vom 16. Dezember 1993 13 RJ 13/92 BSGE 74, 1 = SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 6](#) zur Wehrdienstzeit; vom 29. April 1997 [4 RA 123/95 SozR 3-5060 Art 6 Â§ 4 Nr 3, S 25](#); Niesel in KassKomm, Stand August 1995, Â§ 55 RdNr 9). An der Rechtsqualität der FRG-Zeiten als (fiktiven) Beitragszeiten ändert indessen die Berechnungsvorschrift des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#) als solche nichts. Betroffen ist allein der Wert des Rentenrechts. Durch die Multiplikation der maßgeblichen Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 wird der Wert des Anwartschaftsrechts des Klägers nicht in einer Weise betroffen ("ausgehöhlt"), da von einer völligen Entwertung der FRG-Zeiten als Beitragszeiten gesprochen werden könnte.

Maßgebliches Kriterium für die Frage der Zulässigkeit des Einschnitts in den Wert des Anwartschaftsrechts durch Änderung der Berechnungsfaktoren ist daher die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Bei diesem Kriterium ist jedoch die Qualität der Fremdreten als "versicherungsfremde Leistungen" (zu diesem Begriff [vgl BSG Urteil vom 29. Januar 1998 BSGE 81, 276, 279 =](#)